

Bundesland

Wien

Kurztitel

Baupläne (Bauplanverordnung)

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 01/1993

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.03.1993

Außerkrafttretensdatum

31.01.2021

Index

10 Bau- und Bodenrecht sowie Recht der Technik (B); 10/10 Baurecht sowie Straßen- und Wegerecht

Text

§ 1. (1) Die Baupläne müssen aus geeigneten, dauerhaft haltbaren Materialien bestehen. Die Abmessungen haben 210 mm x 297 mm zu betragen; größere Pläne sind nach diesen Abmessungen zu falten.

(2) Vervielfältigungen dürfen nur nach einem Zeichen-, Druck- oder gleichwertigen Kopierverfahren hergestellt werden. Sie müssen lichteht und beständig sein.

Schlagworte

Bauplan, Baupläne, Bauplanverordnung, Bau, Baurecht, Einreichplan, Einfamilienhaus, Neubau, Wohnhaus, Haus, Bauvorhaben, Grundriss, Schnitt, Raum, Raumwidmung, Raumflächen, Wohnfläche, Wohnnutzfläche

Im RIS seit

15.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Gesetzesnummer

20000017

Dokumentnummer

LWI40000461